

möglich oder zweckmäßig ist. Die Potenzen des § 219 StGB werden diesbezüglich insbesondere unter den folgenden drei Gesichtspunkten deutlich:

Erstens können damit Erscheinungsformen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher bekämpft werden, die vom Gegner unter Ausnutzung progressiver Organisationen begangen werden. Dazu ist die Alternative des Absatzes 1 "Personen, die sich eine gegen die staatliche Ordnung der DDR gerichtete Tätigkeit zum Ziele setzen" anwendbar, da eine Zugehörigkeit zu einer Organisation nicht erforderlich ist und somit das Handeln des Kontaktpartners und nicht der Organisation, der er angehört, relevant ist. Erforderlich ist jedoch der konkrete Nachweis der gegen die staatliche Ordnung zum Ziele gesetzten Tätigkeit.

Diese Norm enthält weiterhin dahingehende vorbeugende Potenzen, daß bereits mit strafrechtlichen Mitteln ein subversiver Mißbrauch Jugendlicher unterbunden werden kann, bevor offenbar wird, daß der Kontaktpartner als Helfer einer feindlichen Organisation tätig ist.

Zweitens ist auf der Grundlage der Alternative des Absatzes 2 Ziffer 1 "wer als Bürger der DDR Nachrichten ... in Ausland verbreitet oder verbreiten läßt" diesbezügliches Handeln strafrechtlich zu unterbinden, ohne daß eine rechtliche oder politische Charakterisierung daran beteiligter Organisationen bzw. Personen im Ausland für die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung erforderlich ist.

Drittens können unter Anwendung der Alternative des Absatzes 2 Ziffer 1 "Aufzeichnungen herstellt oder herstellen läßt", um sie im Ausland zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, frühzeitig Bestrebungen zur Veröffentlichung sogenannter Offener Briefe, Unterschriftenlisten oder "Eingaben", in denen gegen die Politik des sozialistischen Staates Stellung genommen wird, unterbunden werden, noch bevor es zu Handlungen des Verbreitens entsprechender Materialien kommt.

Ober die insbesondere aus der Sicht der Abgrenzung zu den Straftatbeständen des Landesverrats vorstehend sichtbar